

## § 2374 BGB

Der [Verkäufer](#) ist verpflichtet, dem [Käufer](#) die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschluss dessen herauszugeben, was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur [Erbschaft](#) gehörenden Rechts oder als Ersatz für die [Zerstörung](#), Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstands oder durch ein [Rechtsgeschäft](#) erlangt hat, das sich auf die [Erbschaft](#) bezog.